

ÖFFENTLICHE URKUNDE

TEILPROTOKOLL

über

die ordentliche Generalversammlung

der

Bank Coop AG,

in Basel,

vom 28. April 2014

Ich, Dr. Peter Kuster, unterzeichneter öffentlicher Notar zu Basel, habe am 28.04.2014 (achtundzwanzigsten April zweitausendvierzehn) der ordentlichen Generalversammlung der

Bank Coop AG

im Congress Center Basel, Saal San Francisco, beigewohnt und zu Händen des Handelsregisteramtes über Traktanden vier und fünf (teilweise) das folgende Protokoll in öffentlicher Urkunde aufgenommen. Für die bankinternen Bedürfnisse ist neben diesem Protokoll in öffentlicher Urkunde ein Generalversammlungsprotokoll in einfacher Schriftform erstellt worden.

Den Vorsitz übernimmt Herr Dr. Ralph Lewin, geboren am 21.05.1956 (einundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsechsfünfzig), von Basel, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, dem Notar persönlich bekannt.

Der Vorsitzende stellt fest und gibt der Versammlung und zu Händen des Protokolls bekannt, dass die Generalversammlung gesetzes- und statutenkonform einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende ernennt Frau Natalie Waltmann zur Protokollführerin der Generalversammlung. Der unterzeichnete Notar ist mit der Ausfertigung eines Teilpro-

protokolls in öffentlicher Urkunde über Traktanden vier und fünf zu Handen des Handelsregisteramtes beauftragt.

Der Vorsitzende bestimmt folgende Stimmzähler:

1. Francesco Mainardi
2. Jean-Pierre Trächslin
3. Theodor Rüber
4. Elisabeth Wegeleben
5. Bruno Heine
6. Heinz Roller
7. Monika Baud-Lüchinger
8. Karlheinz Lässer
9. Rupert Trachsel

Leiter Stimmbüro: Tobias Merkle

Die Stimmzähler kommen nur bei einem allfälligen Ausfall des Televoting-Systems zum Einsatz.

Der Vorsitzende stellt fest und lässt der Versammlung bekannt geben, dass 831 (achthunderteinunddreissig) Aktionäre anwesend oder vertreten sind, die zusammen 12'880'180 (zwölf Millionen achthundertachtzigtausendeinhundertachtzig) Aktien im Nominalwert von je CHF 20.-- (zwanzig Franken) und somit ein Kapital von CHF 257'603'600.-- (zweihundertsiebenundfünfzig Millionen sechshundertdreitausendsechshundert Franken) vertreten.

Von den 12'880'180 (zwölf Millionen achthundertachtzigtausendeinhundertachtzig) Aktien werden 181'315 (einhunderteinundachtzigtausenddreihundertfünfzehn) Aktien vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten sowie keine Aktien von Organ- und Depotvertretern.

Zuhanden des Protokolls wird festgestellt, dass keine eigenen Aktien vertreten sind.

II.

Traktandum vier: Statutenänderung

Die Versammlung beschliesst was folgt:

Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben.

Der bisherige Art. 5 wird neu **Art. 4**.

Der bisherige Art. 6 wird neu **Art. 5**.

Der bisherige Art. 7 wird neu **Art. 6**.

Der bisherige Art. 8 wird neu **Art. 7**.

Die bisherigen Lit. 2. bis 4. werden durch neu Lit. 2. bis 8. ersetzt. Diese lauten wie folgt:

2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
3. Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;
4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für je gesondert den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung mit bindender Wirkung und prospektiv für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
6. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
7. Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung, Lagebericht und einer allfälligen Konzernrechnung;
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere über die Festsetzung der Dividende und den Zeitpunkt von deren Auszahlung;

Die bisherige Lit. 5 wird neu Lit. 9.

Die bisherige Lit. 6 wird neu Lit. 10.

Die bisherige Lit. 7 wird neu Lit. 11.

Der bisherige Art. 9 wird neu **Art. 8**. Das Wort „vier“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt. Das Wort „Publikumsorganen“ wird durch das Wort „Publikationsorganen“ ersetzt. Der Hinweis in der Klammerbemerkung am Schluss von Abs. 4 lautet neu wie folgt: (Art. 37 Statuten).

Der bisherige Art. 10 wird neu **Art. 9**, wobei der Hinweis in der Klammerbemerkung am Schluss von Abs. 1 neu wie folgt lautet: (Art. 37 Statuten). Die Hinweise in den Klammerbemerkungen im Abs. 2 lauten neu wie folgt: (Art. 8 Abs. 3 Statuten) und (Art. 8 Abs. 4 Statuten).

Der bisherige Art. 11 wird neu **Art. 10**, wobei Abs. 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

Der Vorsitzende bestimmt die Stimmzähler und ernennt einen Sekretär, der über die Verhandlungen ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Der bisherige Art. 12 wird neu **Art. 11**. Abs. 2 wird durch folgende drei Absätze ersetzt:

Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften betreffend den Nachweis über den Aktienbesitz und die Ausgabe der Stimmkarten.

Eine Vertretung an der Generalversammlung ist möglich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch Dritte, welche nicht Aktionäre sein müssen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt. Vertreter müssen gehörig bevollmächtigt sein.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, der Gesellschaft die von ihm vertretenen Aktionäre einschliesslich der Anzahl der Aktien rechtzeitig vor der Generalversammlung bekannt zu geben, damit die Gesellschaft die Stimmberechtigung der vertretenen Aktionäre prüfen kann.

Es wird neu ein **Art. 12** eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Art. 12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine gültigen Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen. Der Verwaltungsrat bestimmt die konkreten Anforderungen an elektronische Vollmachten und Weisungen.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Die allgemeine Weisung eines Aktionärs, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, ist grundsätzlich zulässig, insbesondere auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

Art. 13: unverändert

In **Art. 14** werden die bisherigen drei Absätze durch folgende vier Absätze ersetzt:

Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Leere Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen sowie das Verfahren gemäss Absatz 4 hienach bleiben vorbehalten.

Bei Wahlen wird vor der Durchführung der Wahl zunächst festgelegt, wie viele Personen gewählt werden sollen. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet.

Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung schriftlich resp. elektronisch oder offen erfolgen. 20 Aktionäre können verlangen, dass eine Abstimmung oder Wahl nicht offen durchgeführt wird. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende, ob ein schriftliches oder elektronisches Verfahren durchgeführt wird.

Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme resp. eine Ja-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen resp. Nein-Stimmen gewertet werden.

In **Art. 15** wird Abs. 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Er kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse übertragen, soweit dies von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Statuten nicht bereits vorgesehen ist.

In **Art. 16** wird Ziff. 5. durch folgenden Wortlaut ersetzt:

5. Erstellung des Geschäftsberichts, bestehend aus der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung sowie dem Lagebericht;

Danach werden neu Ziff. 6. und 7. mit folgendem Wortlaut eingeschoben:

6. Erstellung des Vergütungsberichts und Beschlussfassung über die von der Generalversammlung jährlich zu genehmigenden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 7 Ziff. 5 der Statuten;
7. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

Die bisherigen Ziffern 6. bis 10. werden neu Ziff. 8. bis 12.

In **Art. 17** wird Ziff. 2. durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2. Kenntnisnahme und Behandlung von Jahresrechnung, allfälliger Konzernrechnung, Lagebericht und Quartals- und Semesterabschlüssen;

In **Art. 18** wird Abs. 2 durch folgende zwei Absätze ersetzt:

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln.

Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Es wird neu ein **Art. 19** eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Art. 19 Verwaltungsratspräsident

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates, wobei eine Wiederwahl stets zulässig ist.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten bzw. eine neue Präsidentin.

Der bisherige Art. 19 wird neu **Art. 20**. Dieser lautet neu wie folgt:

Art. 20 Konstituierung

Soweit im Gesetz oder in den Statuten nicht anders geregelt, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, insbesondere auch bezüglich allfälliger Ausschüsse.

Er wählt insbesondere aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und bezeichnet seinen Sekretär oder seine Sekretärin, der bzw. die dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Der Hinweis auf den bisher schon aufgehobenen alt Art. 20 wird gestrichen.

Es werden neu **Art. 21 bis 24** eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Art. 21 Vergütungs- und Nominationsausschuss

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses einzeln.

Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer aller Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses während der Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses ernennen.

Die Aufgaben des Vergütungs- und Nominationsausschusses umfassen insbesondere die Vorbereitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrates für eine generelle Vergütungspolitik und ein darauf abgestimmtes Vergütungsmodell, ein Vergütungsreglement, den Vergütungsbericht sowie einen konkreten Vorschlag für die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung durch die Generalversammlung (Art. 7 Ziff. 5 Statuten). Die wesentlichen Bedingungen der Arbeitsverträge und von deren Beendigung sowie die konkreten einzelnen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages werden vom Vergütungs- und Nominationsausschuss festgelegt.

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss hat zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Nominierung von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungs- und Nominationsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vergütungs- und Nominationsausschusses und regelt die weiteren Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 22 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft oder von direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen eine Vergü-

tung, deren maximale Höhe von der Generalversammlung jährlich und prospektiv für das jeweils nächste Geschäftsjahr gesamthaft für den Verwaltungsrat genehmigt werden muss.

Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine funktionsspezifische Gesamtentschädigung, welche aus einer Barentschädigung und der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft mit einer mehrjährigen Sperrfrist besteht. Der Verwaltungsrat legt den Anteil und den Zeitpunkt der Aktienzuteilung sowie die Bewertungsmethode und die Dauer der Sperrfrist fest.

Zudem haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf die für Bankmitarbeitende üblichen Sonderkonditionen für Bankgeschäfte.

Mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine vertraglichen Vereinbarungen über die Vergütung abgeschlossen.

Weitere Details werden vom Verwaltungsrat in einem Vergütungsreglement festgelegt.

Art. 23 Darlehen und Kredite

Die Gesamtsumme der ausstehenden Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, darf insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieser Gesamtsumme werden die von der Gesellschaft gehaltenen banküblichen Sicherheiten im Rahmen der bei der ordentlichen Geschäftstätigkeit angewandten Belehnungsgrenzen abgezogen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, dürfen grundsätzlich nur zu marktgängigen Konditionen gewährt werden und dürfen keine überdurchschnittlichen Risiken für die Gesellschaft nach sich ziehen. Mitarbeiterkonditionen auf Darlehen und Krediten gelten als marktgängige Konditionen.

Der Verwaltungsrat erlässt detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Organkrediten und trägt dabei auch den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Banken Rechnung.

Art. 24 Zusätzliche Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates

Unter Beachtung der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist für Mitglieder des Verwaltungsrates die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, auf zehn Mandate beschränkt, wobei nicht mehr als fünf Mandate auf kotierte Unternehmen entfallen dürfen. Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.

Der bisherige Art. 21 wird neu **Art. 25**, wobei die Abs. 1 bis 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.

Ausserordentliche Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Der bisherige Art. 22 wird neu **Art. 26**, wobei in Abs. 1 der Hinweis in der Klammerbemerkung neu wie folgt lautet: (Art. 16 Ziff. 8 Statuten).

Der bisherige Art. 23 wird neu **Art. 27**. Abs. 2 Ziff. 2. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2. Regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrat; Vorlage von Jahresrechnung, allfälliger Konzernrechnung, Lagebericht, Quartals- und Semesterabschlüssen und Vorbereitung des Geschäftsberichts;

Es werden neu **Art. 28 bis 32** eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Art. 28 Dauer der Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein.

Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen beträgt maximal 12 Monate.

Die maximale Dauer der befristeten Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt 12 Monate. Eine Erneuerung ist zulässig.

Art. 29 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft oder von direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen eine Vergütung, deren maximale Höhe von der Generalversammlung jährlich und prospektiv für das jeweils nächste Geschäftsjahr gesamthaft für die Geschäftsleitung genehmigt werden muss.

Die genehmigte Gesamtvergütung der Geschäftsleitung kann für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach dem Genehmigungsentscheid ernannt wurde, für die

entsprechenden Geschäftsjahre um maximal 30 % erhöht werden, ohne dass eine Genehmigung der Generalversammlung benötigt wird.

Die Gesamtentschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem Basissalär samt Spesenpauschale, einer erfolgsabhängigen Vergütung, Vergünstigungen durch branchenübliche Mitarbeiterkonditionen, gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Sozialleistungen und Lohnnebenleistungen einschliesslich zusätzlicher arbeitgeberseitiger Beiträge in einen Sparplan der Pensionskasse sowie aus statutarisch oder gesetzlich zulässigen weiteren Leistungen, wie die Gewährung von Krediten, Darlehen und Sicherheiten zu Mitarbeiterkonditionen und allfällige Entschädigungen bei Stellenantritt für Ansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber, die einem neuen Mitglied der Geschäftsleitung zugestanden hätten, wenn es nicht das Unternehmen gewechselt hätte.

Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung hängt grundsätzlich vom operativen Jahresergebnis, von der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung sowie von individuellen Leistungswerten ab und beträgt maximal 100 % des Basissalärs. Bei der Gewinnentwicklung werden Adjustierungen vorgenommen, um wesentliche Änderungen der eingegangenen Risiken, wie zum Beispiel Kreditrisiken, Marktrisiken und Compliance-Risiken, und wesentliche weitere Aspekte der Geschäftsentwicklung, die im Gewinn nicht angemessen zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.

Ein Teil der erfolgsabhängigen Vergütung wird in Form von Aktien der Gesellschaft mit einer mehrjährigen Sperrfrist ausgerichtet. Der Anteil wird vom Verwaltungsrat in Abhängigkeit der Funktionsstufe im Vergütungsreglement festgelegt. Das Vergütungsreglement regelt die Kriterien für die Festlegung des Ausübungspreises für diese Aktien, die Sperrfristen sowie weitere Einzelheiten. Dieser Teil der erfolgsabhängigen Vergütung wird zudem für eine gewisse Dauer aufgeschoben. Die Ausrichtung der aufgeschobenen Vergütung kann vom Vergütungs- und Nominationsausschuss ganz oder teilweise aufgehoben werden, u.a. wenn während der Periode des Aufschubs in einem Verantwortungsbereich des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung ein Verlust eintritt oder wesentliche Risiken ersichtlich werden, die bei der ursprünglichen Festsetzung der erfolgsabhängigen Vergütung noch nicht erkennbar waren und die ursprüngliche Festsetzung der variablen erfolgsabhängigen Vergütung

als unangemessen erscheinen lassen. Das Vergütungsreglement regelt die weiteren Einzelheiten der aufgeschobenen Vergütung.

Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Pro-rata-Anteil der vertraglich vereinbarten Entschädigung. Eine erfolgsabhängige Entschädigung nach Massgabe der Bestimmung gemäss Absatz 4 wird ausgerichtet, soweit das Arbeitsverhältnis nicht aus einem wichtigen Grund aufgelöst wurde, den das entsprechende Mitglied der Geschäftsleitung zu verantworten hat. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss entscheidet im konkreten Einzelfall sowohl über einen Pro-rata-Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung als auch über eine allfällige Aufhebung der aufgeschobenen Vergütung und der Sperrfristen von Aktien.

Weitere Details werden vom Verwaltungsrat in einem Vergütungsreglement festgelegt.

Art. 30 Darlehen und Kredite

Die Gesamtsumme der ausstehenden Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, darf insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieser Gesamtsumme werden die von der Gesellschaft gehaltenen banküblichen Sicherheiten im Rahmen der bei der ordentlichen Geschäftstätigkeit angewandten Belehnungsgrenzen abgezogen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, dürfen grundsätzlich nur zu marktgängigen Konditionen gewährt werden und dürfen keine überdurchschnittlichen Risiken für die Gesellschaft nach sich ziehen. Mitarbeiterkonditionen auf Darlehen und Krediten gelten als marktgängige Konditionen.

Der Verwaltungsrat erlässt detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Organkrediten und trägt dabei auch den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Banken Rechnung.

Art. 31 Vorsorgeleistungen und Renten

Die Gesellschaft unterhält eine unabhängige Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse), bei welcher alle Mitarbeitenden angeschlossen sind. Für Mitglieder der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft zusätzliche arbeitgeberseitige Beiträge in einen Sparplan der Pensionskasse ausrichten. Die Einzelheiten von solchen zusätzlichen Beiträgen werden im Vergütungsreglement festgelegt und sind Bestandteil der Gesamtvergütung, welche der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.

Die Gesellschaft kann in besonderen Situationen zusätzliche Renten direkt an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten wie auch Leistungen an die Pensionskasse zur Finanzierung einer Übergangsrrente bei vorzeitiger Pensionierung erbringen. Deren Wert pro Mitglied darf den Gesamtbetrag der letztmals an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Der Wert der Rente wird gemäss anerkannten versicherungsmathematischen Regeln ermittelt.

Art. 32 Zusätzliche Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung

Unter Beachtung der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist für Mitglieder der Geschäftsleitung die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, auf zehn Mandate beschränkt, wobei nicht mehr als zwei Mandate auf kotierte Unternehmen entfallen dürfen. Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.

Der Verwaltungsrat regelt das Bewilligungsverfahren und eine allfällige Ablieferungspflicht von Vergütungen für solche zusätzlichen Tätigkeiten.

Der bisherige Art. 24 wird neu **Art. 33**.

Der bisherige Art. 25 wird neu **Art. 34**.

Der bisherige Art. 26 wird neu **Art. 35**, wobei im zweiten Absatz nach dem Wort Bilanz eingefügt wird: , Geldflussrechnung und vor dem Wort Konzernrechnung eingefügt wird: allfällige

Der bisherige Art. 27 wird neu **Art. 36**.

Der bisherige Art. 28 wird neu **Art. 37**.

Der bisherige Art. 29 wird neu **Art. 38**.

Die bisherige Schlussbestimmung zu Art. 18 Abs. 1 wird aufgehoben.

Der Vorsitzende stellt nach elektronischer Abstimmung (Televoting-System) fest und gibt der Versammlung bekannt, dass diese bei vereinzelt Gegenstimmen und Enthaltungen die vorerwähnten Statutenänderungen wie beantragt beschlossen hat.

Traktandum fünf: Wahlen

Der Vorsitzende orientiert die Versammlung, dass Dr. Andreas C. Albrecht als Mitglied des Verwaltungsrats demissioniert hat und dass der Verwaltungsrat beantragt, folgende Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- Jan Goepfert, Anwalt, Basel, bisher

- Dr. Irene Kaufmann, Ökonomin, Zürich, bisher
- Christine Keller, Gerichtsschreiberin Zivilgericht Basel-Stadt, Basel, bisher
- Hans Peter Kunz, Unternehmensberater, Dornach, bisher
- Markus Lehmann, eidg. dipl. Versicherungsfachmann, Basel, bisher
- Martin Tanner, Gewerkschaft Unia, Biel, bisher
- Dr. Andreas Sturm, selbständiger Unternehmer, Basel, neu
- Dr. Ralph Lewin, Ökonom, Basel, bisher

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Ralph Lewin, Basel, als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorsitzende stellt nach elektronischer, einzeln vorgenommener Wahl fest und gibt der Versammlung bekannt, dass diese die vorgeschlagenen acht Personen bei vereinzelter Gegenstimme und Enthaltungen als Mitglieder des Verwaltungsrates und Dr. Ralph Lewin zum Präsidenten des Verwaltungsrates je bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt hat. Die Gewählten haben Annahme der Wahl erklärt.

URKUNDLICH DESSEN ist dieses Protokoll in öffentlicher Urkunde von mir, dem Notar, verfasst, vom Präsidenten des Verwaltungsrates nach geschehener Lesung und Genehmigung unterzeichnet und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels, ebenfalls unterzeichnet worden.

Basel, den 28.04.2014 (achtundzwanzigsten April zweitausendvierzehn)